



Helene-Dieckmann-Schule  
Förderzentrum im Schwerpunkt Lernen



**Gemeinschaftsschule Kronshagen**

# Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

**Förderzentrum Helene-Dieckmann-Schule**

und der

**Gemeinschaftsschule Kronshagen**

**Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Förderzentrum Helene-Dieckmann-Schule und der Gemeinschaftsschule Kronshagen. Sie manifestiert ein über Jahre weiterentwickeltes, gereiftes Förderkonzept, das eine äußerst positive Bilanz hinsichtlich der individuellen Entwicklung aller betreuten Schülerinnen und Schüler vorweisen kann. Diese Kooperationsvereinbarung ist langfristig angelegt, um die Kontinuität der erfolgreichen, gemeinsamen Arbeit auch zukünftig zu sichern.**

## Schulorganisation

- Der gemeinsame Unterricht findet in heterogen zusammengesetzten Klassen statt, von denen grundsätzlich 1/4 bis 1/3 der Kinder sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Die Zuweisung der Schüler(innen) wird in enger Absprache zwischen Gemeinschaftsschule und Förderzentrum vorgenommen. Doppelbesetzungen orientieren sich dabei am Bedarf der jeweiligen Lerngruppe.
- Das Unterrichtskonzept der GemSPLuS-Klasse wurde gesondert entwickelt und erfährt eine spezifische Förderung.
- Die Stundenverteilung als Grundlage der Schuljahresplanung der Gemeinschaftsschule soll frühzeitig vor Schuljahresbeginn zwischen Gemeinschaftsschule und Förderzentrum abgestimmt werden.
- Das Klassenlehrerprinzip als grundsätzliches pädagogisches Prinzip findet besondere Berücksichtigung.
- Die Fachaufsicht für die sonderpädagogische Förderung liegt bei der Leitung des Förderzentrums.

- Die Lehrkräfte des Förderzentrums sind feste Mitglieder der Zeugniskonferenz der Gemeinschaftsschule; darüber hinaus nehmen sie nach Absprache im notwendigen Rahmen an sonstigen Konferenzen teil.
- Die Lehrkräfte des Förderzentrums werden möglichst nur an einem Standort eingesetzt.
- Sie beteiligen sich nach den Grundsätzen der Aufsichtsplanung der Gemeinschaftsschule an der Pausenaufsicht, sofern sie ausschließlich an der Gemeinschaftsschule eingesetzt sind.
- Alle an Integration beteiligten Lehrkräfte oder Mitarbeiter(innen) tauschen sich regelmäßig untereinander und nach Absprache in gemeinsamen Sitzungen aus.
- Die Lehr- und Lernmittelauswahl orientiert sich an den Vorgaben der Gemeinschaftsschule.
- Die Lehrkräfte sind organisatorisch in die Gemeinschaftsschule eingebunden, d.h. sie erhalten einen Schulschlüssel, ein Fach oder einen Schrank, werden als Teil des Teams der Klassenlehrkräfte namentlich mit benannt und unterschreiben auch das Klassenbuch, Zeugnisse, Elternbriefe usw.
- Die sonderpädagogischen Schülerakten verbleiben im Förderzentrum. Die Gemeinschaftsschule führt eine eigene Schülerakte. Das Lehrkräfte-Team verantwortet die Aktenführung in Absprache gemeinsam.

### **Teamarbeit und Unterricht**

- Das Team der Klassenlehrkräfte ist gemeinsam für alle Schüler und Schülerinnen einer Lerngruppe zuständig.
- Der Unterricht wird vom Team gemeinsam geplant, durchgeführt und reflektiert.
- Der gemeinsame Unterricht ist durch Öffnung, Individualisierung, innere Differenzierung und Teamteaching gekennzeichnet.
- Es erfolgt regelmäßig eine klare Aufgabenabsprache im Team.
- Termine und Aktivitäten werden in der Regel gemeinsam wahrgenommen bzw. rechtzeitig in die gemeinsame Planung mit einbezogen.
- Das Besuchen gemeinsamer Fortbildungen der Teampartner ist wünschenswert.
- Alle Zeugnisse werden in Absprache vom Team gemeinsam erstellt und verantwortet.

- Die Lehrkraft des Förderzentrums erstellt den sonderpädagogischen Förderplan und bespricht diesen mit allen Beteiligten.
- Die Lehrkraft des Förderzentrums unterstützt die Teampartner(innen) bei der Erstellung von Lernplänen sowie bei der Konzeption und Korrektur von Leistungsnachweisen.

### **Unterrichtsorganisation und Klassenleben**

- Der gemeinsame Unterricht findet in der Regel im Klassenraum statt. Zusätzliche Räumlichkeiten werden von allen Schülern/innen benutzt.
- Die Teampartner(innen) vertreten sich gegenseitig kurzfristig in der eigenen Klasse. Die Doppelbesetzung wird nur im Ausnahmefall aufgehoben. Bei längeren Erkrankungen wird die Vertretung zwischen den Schulleitungen und den Teammitgliedern abgesprochen.
- Das Klassenleben und das soziale Miteinander sowie die Klassenregeln werden gemeinsam vom Team gestaltet.
- An Klassenaktivitäten (Ausflüge, Klassenfahrten, Praktika usw.)beteiligen sich die Teammitglieder in gegenseitiger Absprache.
- Die Lehrkräfte des Förderzentrums besuchen grundsätzlich die Elternabende der betreuten Lerngruppen.

Kronshagen, den 28.11.2014

Schulleiter  
Helene-Dieckmann-Schule

Schulleiter  
Gemeinschaftsschule Kronshagen

## Diese Kooperationsvereinbarung basiert insbesondere auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht). **(SchulG § 5, Abs. 2)<sup>1</sup>**
- Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. **(SchulG § 45, Abs. 1, Satz 4)**
- Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase. Den Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zu diesem Zweck arbeiten die Förderzentren eng mit den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zusammen. **(SoFVO § 1, Abs. 3)<sup>2</sup>**
- Der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung geht von dem Bildungs- und Erziehungsauftrag aus, wie er im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) formuliert ist. Er gilt für alle Schulen in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden und bildet den verbindlichen Rahmen für die sonderpädagogische Förderung:
  - in präventiven Maßnahmen im vorschulischen Bereich, in Grundschulen und in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
  - im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule sowie in allen Schularten der weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
  - in den Sonderschulen

(...)

Dabei ist es vordringliche Aufgabe,

- (...)
- Bildung, Erziehung und Unterstützung so zu verwirklichen, dass die Kinder und Jugendlichen fähig werden, ein Leben mit einer Behinderung in sozialer Begegnung sinnerfüllt zu gestalten und - wann immer möglich - eine Kompensation der Behinderung bzw. eine Minderung ihrer Auswirkungen zu erreichen
- Lernbedingungen und -angebote unter Einbeziehung aller Beteiligten so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten, ihre individuellen Neigungen und Begabungen entfalten können **(Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, Seite 2)<sup>3</sup>**

---

<sup>1</sup> Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014, gültig ab 31.07.2014

<sup>2</sup> Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 20. Juli 2007, gültig bis 30.07.2018

<sup>3</sup> Lehrplan Sonderpädagogische Förderung vom 01.08.2004